

Rien n'est plus beau que la modestie : communiqué

Autor(en): **C.S.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels**

Band (Jahr): **9 (1900)**

Heft 37

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-523032>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Erscheint
• • Samstag

Paraissant
• • le Samedi

Abonnement:

Für die Schweiz
3 Monate Fr. 2.—
6 Monate „ 3.—
12 Monate „ 5.—

Für das Ausland:
3 Monate Fr. 3.—
6 Monate „ 4.50
12 Monate „ 7.50
Vereins-Mitglieder erhalten das Blatt gratis

Inserate:

7 Cts. per 1 spaltige Millimeterzeile oder deren Raum. — Bei Wiederholungen entsprechend Rabatt. Vereins-Mitglieder bezahlen 3 1/2 Cts. netto per Millimeterzeile oder deren Raum.



Organ und Eigentum des

9. Jahrgang | 9^{me} Année

Organe et Propriété de la

Schweizer Hotelier-Vereins

Société Suisse des Hôteliers

Abonnements:

Pour la Suisse:
3 mois Fr. 2.—
6 mois „ 3.—
12 mois „ 5.—

Pour l'étranger:
3 mois Fr. 3.—
6 mois „ 4.50
12 mois „ 7.50
Les Sociétaires reçoivent l'organe gratuitement.

Annonces:

7 Cts. par millimètre-ligne ou son espace. Rabais en cas de répétition de la même annonce. Les Sociétaires payent 3 1/2 Cts. net par millimètre-ligne ou son espace.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel * TÉLÉPHONE 2406 * Rédaction et Administration: Sternengasse No. 21, Bâle.



Todes-Anzeige.

Den verehrlichen Vereinsmitgliedern machen wir hiermit die Trauer-Anzeige, dass unser Mitglied

Herr G. Bossard, Sohn

Besitzer des Hotel Ochsen in Zug

am 10. September an einem Herzschlage gestorben ist.

Indem wir Ihnen hievon Kenntnis geben, bitten wir, dem Heimgegangenen ein liebevolles Andenken zu bewahren.

Namens des Vorstandes:

Der Präsident:
J. Tschumi.

Wichtige Anzeige.

Am 14. dies. sind die Probeabdrücke der Annoncen des Fremdenführers „Die Hotels der Schweiz“, Ausgabe 1901, per eingeschriebenen Brief mit Begleitzirkular zum Versandt gelangt und ersuchen wir die verehr. Empfänger, die Annoncen genau auf ihre Richtigkeit prüfen zu wollen. Wenn innert 8 Tagen nichts Gegenteiliges gemeldet wird, nehmen wir an, dass dieselbe richtig befunden worden und müssen wir jede Verantwortlichkeit für allfällige Unrichtigkeiten ablehnen.

Basel, den 14. September 1900.

Für das offizielle Centralbureau

Der Chef:
Otto Anslar.

Avis important.

Le 14 courant nous avons expédié, par lettre recommandée et accompagné d'une circulaire, les épreuves d'annonces du guide „Les Hôtels de la Suisse“, édition 1901.

Nous prions MM. les destinataires de bien vouloir examiner avec soin ces épreuves et de nous annoncer toute inexactitude. Si dans le délai de 8 jours nous ne recevons pas d'avis contraire, nous admettons que le texte de l'annonce est approuvé et nous devons décliner toute responsabilité pour les inexactitudes qui subsisteraient.

Bâle, le 14 Septembre 1900.

Pour le Bureau central

Le chef:
Otto Anslar.

Mitglieder-Aufnahmen.
Admissions.

Mr. Napoléon Branca, Hôtel du Cerf, Bellinzona 48
Paul Nyffenegger, Hôtel de Londres (ancien Hôtel des Négociants), Genève 90

Glace de viande.

Aus den in letzter Nummer veröffentlichten 4 Antworten aus Fachkreisen, auf die Frage, ob die Fabrikation von Glace de viande von seilen des Küchenchefs und zu seinen Gunsten eine erlaubte oder unerlaubte Manipulation sei, geht deutlich und klar hervor, dass unter den Schweizer Hoteliers nur eine Meinung hierüber herrscht, nämlich, dass die Aneignung von Glace de viande als qualifizierter Diebstahl zu betrachten sei. Und wie sollte es auch anders sein? Muss der Unbefangene sich doch ernstlich fragen, wie man überhaupt eine solche Frage nur stellen kann. Freilich, wenn man weiss, dass anderwärts, z. B. in Frankreich, die Usancen in dieser Beziehung andere sind, so mag hierin für ein derartiges Vergehen ein Milderungsgrund liegen, niemals aber eine Entschuldigung; ein Milderungsgrund aber auch nur dann, wenn das Vergehen von einem französischen Chef in einem für ihn fremden Lande und in Unkenntnis der Gepflogenheiten desselben begangen worden ist.

Selbst in Frankreich, von woher dieser Usus importiert worden, wird, sofern nachgewiesen werden kann, dass mehr als nur Abfälle und Knochen zur Verwendung gelangen, jeder Fall als Veruntreuung gehandelt. Dass aber trotzdem hievon abweichende Auffassungen Platz greifen können, beweist ein Gerichtsfall, der vor 3 Jahren im Elsass sich abspielte und worüber uns von befreundeter Seite folgende Schilderung übermittelt worden: In einem der meistbesuchtesten Luftkurorte war der angeklagte Küchenchef mehrere Sommer hindurch auf eine Dienstzeit von rund 5 Monaten angestellt und hatte sich die volle Zufriedenheit seines Prinzipals erworben. Der Gehalt des Chefs betrug für die Saison 1200 Mark bei freier Station, und, befriedigende Leistungen vorausgesetzt, eine Gratifikation von 300 Mark. Nach einiger Zeit entstanden Misslichkeiten zwischen Prinzipal und Chef und als es darauf zur Entlassung des Letzteren kam, vermisste man eine Anzahl von Verzehrsgegenständen. Der Koch wurde deshalb wegen Unterschlagung unter Anklage gestellt und gab zu, dass er aus Knochen Glace de viande bereitet habe. Die Anklage berief sich u. a. darauf, dass nach der Hausordnung des Hotels die abgetragenen Reste aufzubewahren seien und niemand sich etwas aneignen dürfe, komme es noch Hause oder von den Gästen.

Demgegenüber bekundeten zwei von der Verteidigung als Sachverständige geladene, frühere Köche, es sei Herkommen, dass sich der Küchenchef die erübrigte Glace de viande aneigne; es gäbe Köche, die aus ihren Saisonstellen zentnerweise solcher Glace mitbrächten. Der Amtsanwalt beantragte gegen den Angeklagten eine Gefängnisstrafe von 8 Tagen, das Schöffengericht aber sprach ihn frei, da ihm das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit seiner Handlungsweise fehlerhaft war. Die seitens der Staatsanwaltschaft eingelegte Berufung wurde zurückgezogen.

Es ist begreiflich, schrieb damals die „Strassburger Post“, welche über diesen Fall wie vorstehend berichtete, dass diese Gerichtsentscheidung in Wirkkreisen nicht geringes Erstaunen hervorgerufen, umso mehr, als durch gerichtliche

Analyse festgestellt war, dass der Beklagte zur Herstellung der Glace nicht nur Knochen und Knorpeln, sondern auch Fleisch verwendet hat. Es mag nicht uninteressant sein, das Resultat der betr. Analyse hier folgen zu lassen:

Mineralstoffe, berechnet auf Trocken-substanz

substanz	12,93 %
Davon Kochsalz	9,60 %
Kochsalzfreie Mineralstoffe	3,33 %
Phosphorsäure	0,552 %

Der Phosphorsäuregehalt der kochsalzfreien Asche beträgt also 16,57 %.

Der Befund schliesst wie folgt:

„Nach den physikalischen Eigenschaften, dem verhältnismässig hohen Gehalt an kochsalzfreier Asche und dem hohen Phosphorsäuregehalt der letzteren ist zu der analysierten Glace ausser Knochen und Knorpeln auch Fleisch verwendet worden. Dieser Befund wurde ferner bestätigt durch die ziemlich starke Reaktion nach Weyl und Solkowsky auf Kreatinin, eine Fleischbase.“

Wenn wir auch zum Teil erklärlich finden, dass damals über das vorerwähnte Urteil etwelche Entrüstung in Wirkkreisen Platz griff, so muss doch auf der andern Seite gesagt sein, dass mit dem Urteil keineswegs ein Präzedenzfall zu Gunsten der Glace fabrizierenden Küchenchefs geschaffen worden, sondern das Gericht hatte den von Frankreich nach dem Elsass importierten und von den beiden Experten befürworteten Usus als Milderungsgrund angenommen, keineswegs aber die Handlungsweise als solche sanktioniert. Denn im Urteil ist die Rechtswidrigkeit der Handlungsweise anerkannt, und nur der „Mangel des Bewusstseins derselben“ fiel als freisprechendes Motiv in die Wagschale. Ein Fehler dürfte nur darauf zurückzuführen sein, dass bei Befragung von Sachverständigen einseitig vorgegangen worden, indem zwei ehemalige Küchenchefs zur Einvernahme veranlasst wurden.

Wir erinnern uns bei diesem Anlass eines Falles, der ebenfalls in Deutschland passierte: Bei einem Festessen — wenn wir nicht irren, war es ein Hochzeitsessen — erhob der Festgeber Anspruch auf die übrig gebliebenen Reste oder einen Abzug auf der Rechnung, unter dem Vorwande, dass nach Begleichung der gestellten Rechnung alles bezahlt und somit sein Eigentum sei. Es kam zu einem richterlichen Entscheid, wonach die Reste eines Essens Eigentum des Wirtes seien, denn der Kläger habe in Wirklichkeit nur das bezahlt, was gegessen worden sei, und wenn der Wirt für genügendes und gutes Essen gesorgt habe, so habe er damit alles gethan, was man billigerweise von ihm verlangen könne. Auch in diesem Richterspruch ist klar ausgedrückt, dass niemand, ausser dem Wirt, ein Recht hat, sich Ueberbleibsel vom Tisch aneignen oder zu verwerthen.

Um derartigen Missbräuchen vorzubeugen und keinen Zweifel über die Recht- oder Unrechtmässigkeit des Glacefabrizierens bestehen zu lassen, wird das einzige Mittel sein und bleiben, dass mit dem Chef ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen wird, worin über den fraglichen Punkt ausdrückliche und nicht misszu deutende Verhaltensmassregeln festgestellt sind. Auch in der „Hausordnung“, die in jedem wesentlichen Geschäft existiert, lassen sich Bestimmungen anbringen, die geeignet sind, jedwelcher widerrechtlichen Aneignung, seien es nun Knochen und Fleischabfälle oder andere Sachen, vorzubeugen. Auf diese Weise wird von einem „Fehlen des Bewusstseins der Rechtswidrigkeit“, welches in obzitiertem Falle die Freisprechung herbeiführte, nicht mehr die Rede sein können.

Rien n'est plus beau que la modestie.

(Communiqué.)

Un vieux proverbe allemand dit que celui qui fait un voyage trouve toujours quelque chose à raconter. Je n'ai jamais été plus convaincu de la vérité de cet adage que pendant une petite excursion que j'ai entreprise dernièrement et au courant de laquelle j'ai découvert l'abus qu'on fait du nom d'hôtel. On ne pourrait croire à quelle catégorie d'établissements ce titre est appliqué. Même à la campagne les choses sont bien changées: autrefois on se contentait du nom simple et modeste de „Gasthaus“ et si l'on voulait bien faire les choses, c.-à-d. montrer ses connaissances en français, la fille de la maison avait peut-être passé quelque temps dans la Suisse française, on y ajoutait encore celui d'auberge; aujourd'hui on voit de loin déjà briller une enseigne pompeuse: Hôtel. Voici un fait valant la peine d'être cité:

Nous étions arrivés à trois dans un petit endroit peu fréquenté, bien que situé à proximité du chemin de fer et de la station des bateaux à vapeur, on n'y voyait que quelques maisons dont l'une nous attira par une enseigne d'assez bonne grandeur, portant l'inscription: Hôtel. Comme nous aimons à voyager un peu à l'écart des routes fréquentées par les touristes, nous nous dirigeâmes vers cet hôtel qui du reste avait très bonne apparence. Mais avant de demander des chambres pour la nuit, nous voulûmes manger un morceau, non seulement parce que nous étions passablement affamés, mais aussi pour voir quelle impression tout l'ensemble nous ferait. Si cette impression était favorable, nous voulûmes passer la nuit à l'hôtel, si non nous voulûmes continuer notre chemin vers une station d'étrangers qui se trouvait non loin de là. Le repas était bon, le service empressé et attentif, tout était bien arrangé et propre, bref nous nous décidâmes à demander deux chambres. L'aimable hôtelière nous répondit qu'elle pourrait bien nous en donner une, mais que l'autre était déjà occupée par un monsieur allemand et que son hôtel ne contenait que deux chambres. Quoique nous en fussions bien fâchés, il ne nous restait pas d'autre alternative que de continuer notre route. Nous primes donc congé de notre aimable collègue qui de son côté regretta que son hôtel fût pour le moment encore si petit. Le but de ma conversation avec elle avait été de lui faire répéter le plus souvent possible le nom de sa maison. Mais si l'on croit que je réussis à lui faire prononcer le mot de „Haus“ (maison) ou de „Gasthaus“ (auberge) on a trop bonne opinion de mon talent oratoire; pour tout l'or du monde, elle n'aurait voulu dénombrer de son „Hôtel“.

Les cas tels que celui-ci ne sont pas isolés. S'il est vrai qu'un hôtel de deux chambres soit une exception, il y a en revanche une quantité de maisons auxquelles le nom vénérable d'auberge (Gasthaus, Gasthof) convient très bien, mais qui, sous le titre pompeux d'hôtel, ne sont ni plus ni moins qu'une caricature. Malheureusement il existe déjà beaucoup trop de contrefaçons qui n'ont pris de l'hôtel proprement dit que le nom; pourquoi mettre à leur rang d'anciennes maisons, bonnes et honorables qui n'ont pas du tout besoin de ce titre? Je suis toujours peiné de voir ces caricatures. C'est avec plaisir qu'on contemple ces vieilles maisons de bois si jolies, mais quand elles portent ce titre prétentieux et par cela même de mauvais augure, elles vous font songer — d'après mon idée du moins — à une fraîche jeune fille en gracieux costume, mais portant au lieu de la coiffure appropriée à ce costume une capote à la dernière mode de Paris. En tous cas il serait temps de mettre fin à cet abus qui fait tort à la bonne réputation de la Suisse, si justement célèbre pour ses hôtels modèles. Chacun le sien! Qu'on laisse aux auberges de campagne leur titre

d'auferge et qu'on ne donne le nom d'hôtel qu'aux maisons qui offrent ce qu'on a le droit d'attendre d'un tel établissement. De cette manière le voyageur serait moins souvent déçu, car le visiteur et hôte sauraient à quoi s'en tenir. Mais ce que nous venons de dire s'applique aussi aux villes d'une certaine grandeur, ainsi qu'aux stations d'étrangers importantes, et plus particulièrement à ces dernières, car c'est d'elles qu'on peut souvent dire: „Les maisons empêchent de voir la ville.“ Mon intention n'est nullement de porter préjudice aux auberges, au contraire, je les affectionne même, mais seulement lorsqu'elles ne veulent pas paraître autre chose qu'elles ne sont en réalité.

Ch. St.

Wie's gemacht wird.

Die Verlagsfirma Segessenmann & Cie. in Bern schreibt an die schweizerischen und andern Verkehrsvereine:

„Wir beehren uns, Ihnen anbei ein Zirkular zu unterbreiten, mit der Bitte, uns dasselbe mit Ihrer Unterschrift versehen zu retournieren. Eine grosse Zahl Verkehrsvereine der Schweiz und des Auslandes haben unserem Gesuche bereits entsprochen.“

Das erwähnte, gedruckte Zirkular hat folgenden Wortlaut:

„Die Verlagsanstalt E. Segessenmann & Cie. in Bern übermittle uns eine Anzahl „Wegweiser für Fremde“ zwecks Gratis-Verbreitung an die in- und ausländische Touristenwelt, Erholungsbedürftigen und Sommerfrischler.“

Diese sowohl praktisch als geschmackvoll ausgestattete Zeitschrift fand überall Anerkennung und war die Nachfrage nach derselben eine äusserst rege. Wir dürfen unserer Ueberzeugung hiemit Ausdruck verleihen, dass dieses Werk als Publizitäts-Organ für Hotels, sowie für die übrigen in das Gebiet des Reise- und Verkehrswezens einschlagenden Gewerbe nutzbringende Wirkung ausübt.“

Wird dieses Zeugnis von den Verkehrsvereinen aus Gefälligkeit unterschrieben — das selbe aus Ueberzeugung zu unterschreiben, wird wohl keines in der Lage sein — dann ist der betreffende Verlagsfirma ein treffliches Reklamemittel in die Hand gegeben und sie wird im Frühjahr nicht unterlassen, mit diesen selbst-fabrizierten Zeugnissen den Hoteliers an den Leib zu rücken. Wir sind zwar überzeugt, dass unsere Verkehrsvereine für derartige Gefälligkeiten nicht so ohne weiteres zu haben sind und dass sie sich zweimal besitzen werden, ehe sie einem solchen Zeugnisse, aus welchem später Kapital geschlagen wird, mit ihrer Unterschrift einen offiziellen Charakter verleihen, wollten aber doch nicht unterlassen, unsere Leser hinsichtlich des „Wegweiser für Fremde“ auf dem Laufenden zu halten.

Zur Frage der Entschädigungs-forderungen bei Sterbefällen

wird der „Wochenschrift“, im Anschluss an ihre jüngsten Erörterungen, welche auch in unserem Blatte erschienen, von einem im Fache sehr erfahrenen Mitgliede geschrieben.

Einen ganzen alten Hut voll Erfahrungen bei Sterbefällen könnte ich aussprechen, wenn mir nur die dazu nötige Zeit zur Verfügung stände. Im ersten Jahre, da ich mein Geschäft hatte, ereigneten sich bei mir 5 — schreibe und sage fünf Todesfälle. Das ist ein bisschen viel für einen Mann und ein Jahr. Was Neues war es aber nicht für mich und so wusste ich recht gut, was zu berechnen sei und wie; ich bin denn auch mit allen Beteiligten gut auseinandergekommen, selbst noch beschenkt und beehrt worden, u. a. von einem russischen Fürsten, der als der reichste Mann Russlands galt. Aber verdient habe ich an keinem der Todesfälle etwas und ich bedauere das auch nicht, denn solches Geld würde mir in den Händen brennen und auf das Gewissen drücken.

Ich will damit nicht sagen, dass ich dafür wäre, dass man gar nichts berechnete — im Gegenteil: Es gibt Fälle, bei denen mit erheb-

lichen Zahlen gerechnet werden muss. Diese Fälle sollten aber, wie die ganze Angelegenheit überhaupt, gesetzlich geregelt werden. Bis dieses geschehen, würde eine Codification sämtlicher „Usancen“ vollständig genügen, denn das Gewohnheitsrecht ist auch ein Recht, das nicht ignoriert werden kann. Wer soll aber diese Codification veranlassen? Von Seiten der Regierung ist ein Schritt in dieser Richtung nicht zu erwarten; somit bleibt, wenn etwas erreicht werden soll, nichts anderes übrig, als dass wir die Sache selbst in die Hand nehmen.

Bei der Bemessung von Entschädigungs-forderungen ist meiner Meinung nach viererlei zu unterscheiden und zwar:

- a) Ansteckende Krankheiten.
1. Während der Saison.
2. Ausser der Saison.

Wenn die Desinfektion, die selbstverständlich bezahlt werden muss, nach Ausspruch der Sachverständigen nicht mit absoluter Sicherheit durchgeführt werden kann, so muss alles, was der Kranke in Benutzung hatte, bezahlt werden; unter allen Umständen aber ist das Bett (nicht die Holzteile) zu bezahlen. Denn in einem Hotel I. Ranges kann man, im Gegensatz zu einem Spital oder ärztlichen Sanatorium mit un-sinnigen Preisen, schlechten Möbeln und unmöglichem Futter, auf ein Bett rechnen, in dem noch kein Toter gelegen ist, und man rechnet auch selbstverständlich darauf. Die Anrechnung der zu ersetzenden Sachen sollte aber nicht zu den vollen Einkaufspreisen geschehen, wenn die Möbel nicht ganz neu sind, sondern unter Berücksichtigung der Abschreibungen zum Buchwerte. Das gleiche Verfahren sollte bei der Ersatzrechnung für Tapeten u. s. w. stattfinden.

Wenn die von dem Verstorbenen benutzten Sachen, die ersetzt werden sollen, gegen Empfangsbescheinigung einer wohlthätigen Anstalt überwiesen werden und wenn den betreffenden Familien die Rechnungen der Handwerker oder sonstigen Lieferanten beigelegt werden — mit den obenbemerkten Abzügen — so wird man selten Schwierigkeiten haben. Die Rechnungen würden demnach ungefähr so lauten:

Bett (laut Bescheinigung dem städt. Krankenhause übergeben) abzüglich 30% Abschreibung für drei, Gebraucht M.
Kissen, Leinwand, abzüglich für Abschreibung für dreijährigen Gebrauch
u. s. w. abzüglich für Abschreibung für dreijährigen Gebrauch
Aufpolster der Möbel abzüglich Abschreibung für dreijährigen Gebrauch
Tapeten abzüglich für Abschreibung für dreijährigen Gebrauch
Anstrich abzüglich für Abschreibung für dreijährigen Gebrauch

Bei Fall a) 1 ist natürlich die Zeit, in der man die Zimmer nicht gebrauchen kann, zuzüglich einer entsprechenden „perte de consommation“, da ja in der Wohnung nichts verzehrt wird, ungenügend in Anrechnung zu bringen. Im Falle a) 2, d. h. wenn man keinen Verlust hat, weil man andere Wohnungen genug für die wenigen Gäste hat, oder weil überhaupt keine Gäste mehr da sind, dürfte es wohl dem Anstande und der Billigkeit entsprechen, auch nichts zu berechnen.

b) Akute Krankheiten.

Bei diesen sollte nur das Bettzeug (Matratzen, Leintücher, Decken und Kissen-Bezüge) berechnet werden, ferner event. gebrauchte Tücher zum Waschen des Toten und sonstiges, zu Begräbniszwecken gebrauchtes Inventar. Die Wohnung sollte in diesem Falle nur bis einige Tage nach dem Begräbnis bzw. nach der Fortbringung der Leiche berechnet werden.

c) Plötzliche Todesfälle.

Bei diesen (Schlag, oder sonstiger Unglücksfall) sollte, wenn der Tod nicht im Bett eingetreten ist, überhaupt nur das zur Fortbringung und bei sonstigen Manipulationen gebrauchte Geräte und Inventar berechnet werden.

Bei allen Fällen aber sollte der Gasthofbesitzer immer eingedenk sein, besonders wenn einer Familie der Vater und Ernährer durch den Tod geraubt wurde, was für ein schrecklicher, schmerzlicher Schlag das ist: wie hilflos die armen Frauen und anderen Angehörigen, im fremden Lande gar, dastehen. Das ist ein Fall, in dem Gelegenheit gegeben ist, zu zeigen, dass unsere „Hospitalität“ zwar „venalis“ d. h. käuflich, denn das ist unser Geschäft, aber dennoch nicht minder gastfreundlich und vornehm sein kann und ist.

Bei solchen Gelegenheiten kann man sich Freunde fürs Leben erwerben und beweisen, dass der Stand der Hoteliers doch nicht der privilegierte „Räuberstand“ ist, für den er merkwürdigerweise nach dem Spruche „exceptio firmat regulam“ leider heute noch vielfach gehalten wird. Dies schwarz auf weiss darzutun, ist immer der oben angegebene Weg — Belegen der verschiedenen Rechnungen — der allerbeste und sicherste.“



(Mitteilungen für die Kleine Chronik werden stets mit Dank entgegengenommen.)

Baden. Die Gesamtzahl der Kurgäste betrug am 11. September 7045.

Basel. Das Hotel Metropol wird um einen Anbau mit neuem Speisesaal im ersten Stock und Zimmern in den oberen Etagen vergrössert.

Bellinzona. Herr G. Odoni hat sein Hotel du Cerf an Herrn N. Branca verpachtet und dieser das Geschäft bereits angetreten.

Handelsregister. Die Firma H. Haubensak, Hotel Central in Interlaken, ändert dieselbe ab in H. Haubensak, Hotel Central & Continental.

Pragelstrasse. Aus dem Mootthal ist eine Petition an den Schweizer Kantonsrat abgegangen behufs Erbauung der Pragerstrasse.

Uetlibergbahn. Der Personenverkehr zeigt im August eine Reisendenzahl von 17,786 Personen (1889: 20,352).

Lausanne. Sent descendus dans les hôtels de premier et second rangs de Lausanne, du 27 août au 2 septembre: France 506, Allemagne 395, Suisse 330, Angleterre 323, Amérique 210, Russie 66, Autriche 37, Italie 40, Pays-Bas 34. Divers: Belgique, Espagne, Danemark, États-Balkans, Afrique, Australie, Japon: 79. — Total: 2030.

Davos. Amtliche Fremdenstatistik. In Davos anwesende Kurgäste vom 25. bis 31. August 1900: Deutsche 518, Engländer 352, Franzosen 67, Holländer 66, Belgier 30, Russen 61, Oesterreicher 36, Portugiesen, Spanier, Italiener, Griechen 58, Dänen, Schweden, Norweger 6, Amerikaner 48, Angehörige anderer Nationalitäten 19. Total 1514. Darunter waren 342 Passanten.

Seelisberg. Das Grand Hotel Sonnenberg — Kuretablissement — ist um die Summe von Fr. 1,105,000 — an eine Aktiengesellschaft übergegangen. Der Schöpfer und bisherige Besitzer des Etablissements, Hr. Truttmann, bleibt mit Fr. 100,000 bei der Gesellschaft beteiligt. Der Verwaltungsrat besteht aus den Herren: Th. Kugler, Banquier, Zürich, Präsident; J. Borsinger, Verenhof, Baden, Vizepräsident; Nat.-Rat Dr. Schmid, A. Boller, Architekt, Hardegg, St. Gallen und Baltiswiler, Central, Zürich. Die Hotelrektion wird für die nächsten Jahre vom Schwiegersohn des Herrn Truttmann, Herrn Haase, Hotelier in Rom, in Verbindung mit der Familie Truttmann geführt werden.

Reise-Unarten. Darüber schreibt ein Tourist der „Kön. V.-Zig.“: Die grossen Ferien nahen; Hunderttausende rüsten sich, um ausserhalb ihrer vier Pfähle Ruhe, Erholung, Genesung, Zerstreung oder Naturgenuss zu suchen. Nur wenige bleiben dabei, was sie daheim sind. Schon mit dem Verlassen des Wohnortes fühlen sie sich gesellschaftlich gehoben und erlauben über alle, die daheim geblieben. Jedes Wort, jede Handbewegung zeugt von höherem Stile, von Selbstbewusstsein und — Rücksichtslosigkeit sondergleichen. Die Meisten glauben, der ganze Zug, das ganze Schiff, das ganze Hotel mit Veranda sei ihr unumschränktes Eigentum, die ganze Bedienung nur für sie da und der Wirt weiter nichts als ihr Haushofmeister. Alles Gebotene genügt ihnen nicht, es mag noch so gut, noch so reichlich sein. Als Beweis führe ich an, dass ich wiederholt an der Tagstafel habe hören müssen, wie Damen laut erklärten, die Forellen, Hechte, Barsche oder Schleien seien nicht frisch, obwohl sie morgens um 11 Uhr noch lustig im Wasser schwammen, in meinem Beisein gefangen und direkt in die Hotelküche gewandert waren. Natürlich waren das Leute, welche die aufgetragenen

Fische kaum dem Namen nach kannten, aber zeigten ihnen, wie nobel sie daheim lebten. Sie redeten nur, um sich bemerkbar zu machen, und die toten Fische nahmen ihnen die Bemerkung nicht mehr übel. Böser kann ich schon werden, wenn ein Nachbar oder eine Nachbarin in einer vollen, prächtig angerichteten Fleischschüssel kein passendes Stück finden kann. Ich rufe dann ganz ungeniert der Bedienung zu: „Bringen Sie noch eine Schüssel, meinen Herrn Nachbar fehlt es an Auswahl!“ Der Erfolg ist überrachend: alles lacht und — merkt sich den Hieb; von da ab geht es flott in der Rundgabe der Schüsseln und doch wird Jeder satt.



Ins Stammbuch. Sollen Kollegen sich mit Dir vertragen, darfst Du nicht einen uns Haar überragen.

Immer nobel. Graf (der mit Gemahlin auf der Hochzeitreise auch eine Auhofschaff besuch, zum Almbauern): „Ach, können wir ein Zimmer mit zwei Betten haben?“ — Almbauer: „Na, das kömpt net haben, bei uns schlaf alle im Heu!“ — Gräfin: „Dann bitte zwei Heuhaufen herzurichten!“

Kellner (im Bahnhofbuffet): „Nehmen Sie noch etwas, Herr Fischer?“ — Herr Fischer: „Jawohl.“ — Kellner: „Noch ein Bier?“ — Herr Fischer: „Nein!“ — Kellner: „Ein Glas Wein?“ — Herr Fischer: „Nein!“ — Kellner: „Nun, was denn?“ — Herr Fischer: „Den Zug nehme ich jetzt!“

Verschafft. Wirt: „Wollen der Herr nicht eine Flasche Fispporter trinken?“ Den Niersteiner kann ich augenblicklich nicht finden?“ — Gast: „Haben Sie den Wein denn aus dem Schreibstisch?“ — Wirt: „Nein . . . aber die Etiketten!“

Heimgeschick. An der Table d'hôte sucht ein sehr aufdringlicher Herr mit seinem Nachbar ins Gespräch zu kommen, aber ohne Erfolg. — „Ich mag den Salm nur in holländischer Sauce. Und auch mein Herr, wie essen Sie ihn am liebsten?“ — „In Ruhe.“

Der boshafte Tierbändiger. Tierbändiger (erkklärend): „Hier der Tiger, meine Herrschaften, eines der gefährlichsten und stärksten Raubtiere; mit seinem furchtbaren Gebiss zerreist er sogar . . . die Beefsteaks, die drüben im Restaurant serviert werden!“



Das Schweizer Handels- und Industrieverein sind folgende Druckschriften eingegangen und können von den Mitgliedern beim Offiziellen Centralbureau eingesehen resp. zur Einsichtnahme bezogen werden und zwar:

1. Schweiz. Handelsstatistik. Jahresbericht 1899.
2. Statistik des Warenverkehrs der Schweiz mit dem Auslande im Jahre 1899.
3. Einfuhr der wichtigsten Waren II. Quartal 1900.

Theater.

Repertoire vom 17. bis 24. September 1900.

Stadt-Theater in Basel: Montag, *Die Hugenotten*. Mittwoch, *Iphigenie auf Tauris*. Donnerstag, *Undine*. Freitag, *Der Troubadour*. Sonntag, nachmittags, *Mina von Barnehm*; abends, *Der Freischütz*. Montag, *Die Tochter des Erasmus*.

Stadt-Theater in Zürich: Montag, *Tannhäuser*. Mittwoch, *Der Probekandidat*. Donnerstag, *Hausmanns Pächter*. Freitag, *Die Däwrol*. Samstag, *Don Carlos*. Sonntag, *Martha*.

Hiezu als Beilage: *Offertenblatt der „Hôtel-Revue.“*

Verantwortliche Redaktion: Otto Amstad-Aubert.

Centralbureau
Sammelstelle für nichtkonvenierende
Rabatt- u. Annoncen-Zirkulare.

Seid. Samme und Plüsch

Fr. 1.90 bis 23.65 per Meter, franko ins Haus! Muster zur Auswahl, ebenso von schwarz, weisser und farbiger „Henneberg-Seide“ für Blousen und Roben, von 95 Cts. bis Fr. 23.30 per Meter.

Nur acht, wenn direkt von mir bezogen.

G. Henneberg, Seiden-Fabrikant, Zürich.

Habana-Haus
Basel
St. Ludwig 1.E.
Zollfreier Versand
Sehr empfohlene Firma
MAX OETTINGER
Filialen:
ZÜRICH: 90 Bahnhofstrasse
BERN: 7 Christoffelgasse
ZÜRICH: Hôtel Schwert Ecke.

Etablissement de Bains
ayant bonne clientèle dans la Suisse française
à vendre
pr. cause de santé. — Eaux minérales réputées. — 900 ares environ de verger, champs et forêts. — Promenades ombragées. Site agréable et tranquille.
Pour tous renseignements s'adresser au notaire, L. Rochat à Lausanne. 845

849
Sichere Vertilgung
jeder Art Ungeziefer, Schwabenkäfer, Wanzen etc.
ist dem verehrlichen Publikum geboten durch den Unterzeichneten.
Die jahrelangen Erfahrungen und Kenntnisse, welche ich mir in dieser Branche erworben (30-jähriges Spezialgeschäft) setzen mich in den Stand, dem Publikum eine reelle, gründliche Desinfizierung und gänzliche Vernichtung obigen Ungeziefers garantieren zu können.
Auch wird durch diese Arbeit nicht die geringste Störung verursacht und können die betreffenden Räumlichkeiten sofort wieder benutzt werden.
Es ist sehr zu empfehlen, solche Arbeiten am Schluss der Saison ausführen zu lassen, indem dann die frisch geschaffene Brut dieser Tiere noch gründlich vernichtet werden kann.
A. Egli, Chemiker, obere Mainaustr. 52, Seefeld, Zürich V.

Hotel-Verkauf.
Für einen soliden, jungen Mann bietet sich die sehr vorteilhafte Gelegenheit, zu billigem Preise, ein gut frequentiertes Hotel mit Restauration (Jahresgeschäft) samt Mobilien, in einem Hauptorte der Centralschweiz gelegen, billig zu kaufen.
Absolut gesicherte Existenz. Rendite durch Bücher nachweisbar.
Einem Käufer wäre Gelegenheit geboten, gleichzeitig einen Komplex Baugrund, der sich vorzüglich für Erstellung einer Bahn-Restauration mit Garten eignet, zu erwerben.
Offerten an die Exped. ds. Bl. unter Chiffre H 812 R.

Alter Unterwaldner-Reib-Käse * * * * *
Frische Zentrifugen-Tafel-Butter * * * * *
Frische Nidel-Koch-Butter * * * * *
604 Echter Schleuder-Blüten-Honig * * * * *
Frische Eier * * * * *
Telephon. liefert gut und billig. Telephon.
Otto Amstad in Beckenried, Unterwalden
(„Otto“ ist für die Adresse notwendig.)